

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



51. Jahrgang / lfd. Nummer 17 vom 12.08.2020

INHALT

1. Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 13. September 2020
2. Amtliche Bekanntmachung: Bildung des Ausschusses für Jugendhilfe und soziales der Stadt Waltrop, Teil A – Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss)
hier: Benennung der stimmberechtigten Mitglieder durch die im Bereich des Jugendamtes Waltrop wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

1. Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die **Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Waltrop werden folgende Wahlen gemeinsam durchgeführt:

- die Wahl der Vertretung der Stadt Waltrop (Stadtrat)
- die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Waltrop
- die Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen (Kreistag)
- die Wahl des/der Landrats/Landrätin des Kreises Recklinghausen sowie
- die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR).

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Waltrop ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Verteilung der Wahlbriefe auf die Wahlbezirke am Wahltag um 12:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Briefwahlbezirk I (Wahlbezirke 1 bis 4)

→ Yahoo, Hochstr. 50, 45731 Waltrop

Briefwahlbezirk II (Wahlbezirke 5 bis 8)

→ Rathaus 1 (Altbau), Raum 1.1.01 (Gardelegen), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop

Briefwahlbezirk III (Wahlbezirke 9 bis 12)

→ Rathaus 1 (Altbau), Raum 1.1.09 (Cesson-Sévigné), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop

Briefwahlbezirk IV (Wahlbezirke 13 bis 15)

→ Rathaus 2 (Neubau), Raum 2.U.24 (San Miguelito), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop

Briefwahlbezirk V (Wahlbezirke 16 bis 18)

→ Yahoo, Hochstraße 50, 45731 Waltrop.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind. Die wahlberechtigte Person hat für alle genannten Wahlen jeweils eine Stimme.

4. Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen unterscheiden sich wie folgt:

Wahl der Vertretung der Stadt Waltrop (Stadtrat)

→ gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Waltrop

→ orangener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen (Kreistag)

→ weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Wahl des/der Landrats/Landrätin des Kreises Recklinghausen

→ grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR)

→ fliederfarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

5. Die Wähler geben ihre Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandversammlung des Regionalverbands Ruhr (einen gemeinsamen amtlichen Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt).

Der rote Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Waltrop, den 12.08.2020

STADT WALTROP



Brautmeier
als Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Bildung des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales der Stadt Waltrop, Teil A – Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss)

hier: Benennung der stimmberechtigten Mitglieder durch die im Bereich des Jugendamtes Waltrop wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Nach den Kommunalwahlen am 13.09.2020 ist der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales der Stadt Waltrop, Teil A – Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), neu zu bilden.

Auf der Grundlage des Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der geltenden Fassung und der Satzung des Jugendamtes der Stadt Waltrop vom 01.11.2018 gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe, 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die aus Vertretern der Gebietskörperschaft (Rat) oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, besteht, beträgt **neun**.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden, beträgt **sechs**.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.

Gem. § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes AG-KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen.

Die in Waltrop wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe werden gebeten, entsprechende Wahlvorschläge einzureichen. Teilen Sie bitte für die von Ihnen vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber den Namen, Vornamen, Anschrift sowie E-Mail Adresse mit. Gleichzeitig wird um Bestätigung gebeten, dass sich die vorgeschlagenen Personen - im Falle der Wahl - zur Annahme des Ausschussmandates bereit erklärt haben.

Ich mache darauf aufmerksam, dass stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses nur werden kann, wer der Vertretungskörperschaft (Rat) angehören kann. Die von Ihnen vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber müssen demnach das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Waltrop haben und Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EG besitzen.

Sofern Sie von der Stadt Waltrop, Fachbereich Jugend, Soziales und Schule, bisher nicht angeschrieben wurden, werden Sie gebeten, bis zum **18.09.2020** Ihre Vorschläge an die Stadt Waltrop, Fachbereich Jugend, Soziales und Schule, Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie, Münsterstraße 1, in 45731 Waltrop zu senden.

Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Christiane Bröcker (Tel. 02309/930 243), Fachbereich Jugend, Soziales und Schule der Stadt Waltrop.

Waltrop, den 06.08.2020
i.V.


(Brautmeier)
Allgemeiner Vertreter